

§ 14 Störerprinzip

tungsrecht, das sich seiner Natur entsprechend an objektiven Gegebenheiten ausrichtet.⁴⁸⁸

3. Auswahl zwischen mehreren Störern

a) Allgemeines

Haben mehrere Störer einen polizeiwidrigen Zustand verursacht, liegt eine polizeirechtliche Haftungskonkurrenz vor. Die zuständige Behörde kann alternativ oder kumulativ jedem Verhaltens- und Zustandsstörer die Beseitigung des polizeiwidrigen Zustandes auferlegen. Es steht ihr ein gewisser Ermessensspielraum zu.⁴⁸⁹ Es fragt sich, nach welchen Gesichtspunkten die handlungspflichtigen Störer zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes in Anspruch genommen werden sollen. Davon zu unterscheiden sind die Fälle, bei denen es um die Verteilung der Kosten geht⁴⁹⁰ und andere Regeln für die Auswahl des Pflichtigen massgebend sind,⁴⁹¹ oder bei denen es um den Kostenersatz für polizeiliche Einsätze geht.⁴⁹²

b) Grundsatz

Zur Beseitigung des polizeiwidrigen bzw. zur Wiederherstellung des polizeigemässen Zustandes hat sich die zuständige Behörde grundsätzlich an diejenigen Störer zu halten, die tatsächlich und rechtlich in der Lage sind, die öffentliche Ordnung in einer den polizeilichen Bedürfnissen entsprechenden Weise wiederherzustellen.⁴⁹³ Bei Dringlichkeit dürfte die Wahl auf jenen Störer fallen, der zeitlich und örtlich der Gefahr am nächsten steht und zudem sachlich und persönlich zur Beseitigung in der Lage ist.⁴⁹⁴ Sind mehrere Störer gleich fähig und geeignet, um die Gefahr

488 Thüerer, S. 478; siehe auch Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 531, Rdnr. 2502 und Muckel, S. 18 ff., insbesondere 21 ff., der die Lehre und Rechtsprechung in Deutschland zusammenfasst und die «Figur des Zweckveranlassers» für entbehrlich hält.

489 Reinhard, S. 189.

490 Siehe hinten S. 552 (Ziffer IV/1 und 2).

491 Vgl. dazu Gueng, S. 267 ff. und 272 ff.; Thüerer, S. 482; Reinhard, S. 188 f.

492 Siehe nachfolgend Ziffer IV/3.

493 Gueng, S. 270; vgl. auch Schenke, S. 273, Rdnr. 183.

494 BGE 107 Ia 25; Reinhard, S. 190 f. mit weiteren Hinweisen.